

Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr.

1 K 2028/96.NW

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Ausschlusses von einer Gemeinderatssitzung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1997

für Recht erkannt:

- 1) Es wird festgestellt, daß der Ausschluß des Klägers in der Gemeinderatssitzung vom 13.05.1996 zu Tagesordnungspunkt 5 rechtswidrig erfolgt ist.
- 2) Der Kläger und der Beklagte tragen die Verfahrenskosten je zur Hälfte.
- 3) Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Ausschluß des Klägers von der Mitwirkung bei einer Gemeinderatssitzung rechtens war.

Die Ortsgemeinde betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet "....". Der Kläger ist Mitglied des Gemeinderates dieser Ortsgemeinde und Miteigentümer des Wohngrundstücks (Plan-Nr.), das unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - erhob der Kläger Einspruch gegen die Überplanung des Gebietes "....", weil die Verwirklichung des Gewerbegebietes zu einer erheblichen Minderung der Wohnqualität und des Wertes seines Grundstückes führen würde und die erheblichen Immissionen und Lärmbelastung zu gesundheitlichen Schäden führen könnten. Außerdem trat der Kläger als Mitglied der "Bürgerinitiative gegen das Gewerbegebiet, Kontaktadresse:" in Erscheinung.

Im Hinblick darauf wurde der Kläger vom Beklagten mehrfach im Verlauf der Aufstellung des Bebauungsplanes "...." von den Beratungen und Entscheidungen des Ortsgemeinderates ausgeschlossen. So stellte der Beklagte bei der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 13. Juni 1996 zu Tagesordnungspunkt 5 "Bebauungsplan für das Gewerbegebiet; hier: Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, weiteres Verfahren" beim Kläger Ausschließungsgründe fest und bat ihn, den Beratungstisch zu verlassen. Gegen diesen Ausschluß erhob der Kläger - wie bereits bei früheren Ausschlüssen - Einwände, begab sich dann aber in den Zuhörerraum. Der Gemeinderat beriet daraufhin den Tagesordnungspunkt, sah aber von einer Beschlußfassung ab, weil zunächst geklärt werden sollte, ob der Ausschluß des Klägers rechtens ist.

Der Kläger hat daraufhin am 25. Juni 1996 Klage gegen den Gemeinderat der Ortsgemeinde erhoben, mit der er die Feststellung, daß sein Ausschluß in der Gemeinderatssitzung am 13. Juni 1996 rechtswidrig war, und die Verpflichtung des Beklagten, zu dem Tagesordnungspunkt 5 erneut zu beraten und zu entscheiden, begehrte. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger im Wege des Parteiwechsels die Klage gegen den Bürgermeister der Ortsgemeinde als neuem Beklagten gerichtet und sie auf das Feststellungsbegehren beschränkt. Der Prozeßbevollmächtigte des Ortsgemeinderates und des Ortsbürgermeisters hat dieser Klageänderung zugestimmt.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger im wesentlichen geltend: Der Ausschluß sei rechtswidrig, weil die Voraussetzungen des § 22 Gemeindeordnung - GemO - nicht vorlägen. Das Grundstück, dessen Miteigentümer er sei, liege nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "...", sondern grenze lediglich daran. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sei bei einer solchen Fallgestaltung regelmäßig kein unmittelbarer Vor- oder Nachteil i. S. v. § 22 GemO anzunehmen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sei nicht gegeben, weil der Bebauungsplan "... nicht zu einer Veränderung der Qualität seines Grundstückes führe. Im übrigen sei der Ausschluß in der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 1996 auch deshalb rechtswidrig erfolgt, weil entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 GemO über die Frage des Ausschlusses nicht der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung entschieden habe, sondern der Ausschluß vom Beklagten ausgesprochen worden sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, daß sein Ausschluß in der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 1996 zu Tagesordnungspunkt 5 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach seiner Auffassung liegen in der Person des Klägers Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 GemO vor. Die Lage seines Grundstückes und sein Auftreten im Rahmen der Bürgerbeteiligung wiesen ein erhebliches Sonderinteresse des Klägers daran aus, daß das Gewerbegebiet nicht zustande komme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Verwaltungsakte. Diese war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger kann im Kommunalverfassungsstreitverfahren durch Feststellungsklage die Verletzung seiner Mitwirkungsrechte als Ratsmitglied geltend machen. Auch der von ihm in der mündlichen Verhandlung erklärte Beklagtenwechsel ist gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, weil der gemeinsame Prozeßbevollmächtigte des bisherigen und des neuen Beklagten in die Klageänderung eingewilligt hat.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Zwar liegt in der Person des Klägers ein Ausschließungsgrund gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO vor (a.). Der Ausschluß des Klägers war gleichwohl rechtswidrig, weil er nicht vom Ortsbürgermeister hätte ausgesprochen werden dürfen (b.).

a.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO dürfen Bürger oder Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben - darunter fällt auch die eines Ratsmitglieds - nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder bestimmten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dieses gesetzliche Mitwirkungsverbot verfolgt das Ziel, kommunale Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen sowie das Vertrauen des Bürgers in eine "saubere" Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken (OVG Rheinland-Pfalz, AS 10, 77 ü78ß). Ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil i. S. d. § 22 Abs. 1 GemO ist (bereits) dann gegeben, wenn ein Gemeinderat oder die unter die Befangenheitsregelung fallende Person aufgrund persönlicher Beziehungen zu dem Gegenstand der Beratung oder Beschlußfassung ein individuelles Sonderinteresse hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, daß der Betreffende nicht mehr uneigennützig und nur zum Wohl der Allgemeinheit handelt. Im Bereich der Bauleitplanung besteht ein solches Mitwirkungsverbot für alle diejenigen Ratsmitglieder, die Grundstückseigentümer im Bereich des künftigen Bebauungsplans sind (OVG Rheinland-Pfalz, AS 10, 77 ü79ß). Der Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes wirkt sich nämlich unmittelbar auf die vom Plangebiet umfaßten Grundstücke aus, indem diese, insbesondere hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeit durch die Planungsaussage eine Veränderung erfahren. Dagegen bleiben die an ein Plangebiet angrenzenden Grundstücke in der Regel von dem Bebauungsplan unberührt, da sie prinzipiell ihren Charakter behalten, den sie auch schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans hatten. Allerdings ist in der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz anerkannt, daß - ausnahmsweise - ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil auch für an ein Plangebiet angrenzende Grundstücke angenommen werden muß, wenn die Planung "zugespitzte" Auswirkungen auch über das Plangebiet hinaus aufweist. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung der Planung mit einer wesentlichen Änderung der Nutzungsqualität auch der angrenzenden Grundstücke einhergeht, z. B. durch Zuführung erheblicher Immissionen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 1996, S. 219; NVwZ 1986, S. 1048).

Daran gemessen ist im vorliegenden Fall ein individuelles Sonderinteresse des Klägers hinsichtlich des fraglichen Beratungsgegenstandes und damit ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil i. S. v. § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO zu bejahen.

Das Grundstück des Klägers liegt zwar nicht im Plangebiet des Bebauungsplanes "...", sondern grenzt nur daran an. Gleichwohl wird auch dieses Nachbargrundstück von den Auswirkungen der Planung miterfaßt. Durch den Bebauungsplan soll das angrenzende Gelände als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die damit verbundene qualitative Veränderung der im Plangebiet gelegenen Grundstücke hat einen unmittelbaren Einfluß auch auf die Nutzungsqualität der angrenzenden Wohngrundstücke im Es ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, daß in Bereichen, in denen Gebiete von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammentreffen, die Grundstücksnutzung mit einer Pflicht zur Rücksichtnahme belastet ist, so daß die Bewohner eines bestimmten Gebietstypes, die an der Grenze zu einem weniger schützenswerten Gebiet liegen, ein Mehr an Immissionen hinnehmen müssen (vgl. schon BVerwGE 50, 49 ü54 f.ß). Die ausgewiesene gewerbliche Nutzung im Plangebiet kann daher zu

einer nicht unerheblichen Zunahme von zu dulddenden Immissionen auch auf den benachbarten Grundstücken führen. Diese Einschätzung teilt im übrigen nicht nur die "Bürgerinitiative gegen das geplante Gewerbegebiet, Kontaktadresse:", deren Mitglied der Kläger ist. Auch der Kläger selbst geht von einer wesentlichen Verschlechterung seiner Grundstückssituation durch den Bebauungsplan ". . . ." aus, wie seine Einwendungen im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens belegen. Das sich daraus ergebende individuelle Sonderinteresse kann beim Kläger zu einer Interessenkollision führen, so daß sein Ausschluß von der Beratung und Entscheidung des Gemeinderates über den fraglichen Bebauungsplan nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO grundsätzlich gerechtfertigt ist.

b.

Der Ausschluß des Klägers ist am 13. Juni 1996 gleichwohl in rechtswidriger Weise erfolgt, weil er nicht vom Ortsbürgermeister hätte ausgesprochen werden dürfen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 GemO entscheidet darüber, ob ein Ausschließungsgrund bei Ratsmitgliedern vorliegt, in Zweifelsfällen der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung bei Abwesenheit des Betroffenen und nur im übrigen der Bürgermeister. Vorliegend war ein Zweifelsfall gegeben, weil der Kläger seinem Ausschluß ausdrücklich widersprochen hatte und auch innerhalb des Rates zu dieser Frage unterschiedliche Positionen vertreten wurden. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes hätte daher der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung und bei Abwesenheit des Klägers entscheiden müssen. Da dies nicht geschehen ist und der Ausschluß durch den dafür unzuständigen Ortsbürgermeister den Kläger in seiner Rechtsstellung als Ratsmitglied verletzt, war der Feststellungsklage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO.